

angefochtenen Beschluß, daß Albrecht, welcher seit 26 Jahren als Redacteur der in Ulm in Druck und Verlag der Firma Gebrüder Mübling erscheinenden periodischen Druckschrift 'Ulmer Schnellpost' bestellt sei, in der Zeit vom 20. bis 27. Mai 1877 von Ulm abwesend gewesen sei und die Redaktionsgeschäfte während dieser Zeit durch den Factor der ic. Mübling'schen Druckerei, Gustav Schauder, habe besorgen lassen, daß aber gleichwohl auf den während seiner Abwesenheit erschienenen Nummern 117 bis 121 der genannten Zeitung Albrecht als verantwortlicher Redacteur bezeichnet sei. Hiernach war Albrecht auch während seiner Reise der verantwortliche Redacteur der 'Ulmer Schnellpost', da das Preßgesetz nirgends bestimmt, daß ein Redacteur durch vorübergehende Entfernung von dem Redaktionsort und durch Ueberlassung der Redaktionsgeschäfte an einen Anderen während einer solchen Ortsabwesenheit aufhöre, verantwortlicher Redacteur zu sein. Allerdings kann im Falle der Ortsabwesenheit des Redacteurs nach §. 20. Abs. 2. des Preßgesetzes die Annahme seiner Thäterschaft rücksichtlich einer während seiner Abwesenheit durch die betreffende Druckschrift verübten strafbaren Handlung als ausgeschlossen erscheinen, und es ist auch wirklich der Beschuldigte Albrecht durch das Erkenntniß der Strafkammer in Ulm vom 18. Januar d. J. von der Beschuldigung einer Beleidigung freigesprochen worden, weil die Strafkammer als erwiesen annahm, daß der in der 'Ulmer Schnellpost' enthaltene beleidigende Artikel während der Abwesenheit des Beschuldigten ohne dessen Wissen in dieses Blatt gekommen sei, worin der Cassationshof dem Erkenntniß vom 7. März 1877 zufolge einen Verstoß gegen §. 20. des Preßgesetzes nicht gefunden hat. Allein damit konnte und wollte nicht ausgesprochen werden, daß der Redacteur während seiner Ortsabwesenheit sich überhaupt nicht in der Stellung des verantwortlichen Redacteurs befunden habe. Vielmehr ergibt sich gerade aus den Bestimmungen des §. 20. Abs. 2. und §. 21. des Preßgesetzes, daß, wenngleich ein verantwortlicher Redacteur im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, dennoch unter Umständen eine Haftung desselben für durch die Druckschrift begangene strafbare Handlungen nicht Platz greift, wonach es nicht zulässig ist, aus dem Mangel dieser Haftung den Schluß zu ziehen: der als Redacteur Genannte sei in Wirklichkeit überhaupt nicht der verantwortliche Redacteur gewesen. Es konnte somit darin, daß Albrecht in den während seiner Abwesenheit erschienenen Nummern der 'Ulmer Schnellpost' als verantwortlicher Redacteur bezeichnet ist, keine falsche Angabe und folgeweise auch kein Vergehen im Sinne des §. 18. des Preßgesetzes gefunden werden und war deshalb die erhobene Beschwerde als unbegründet zu verwerfen."

#### Zur buchhändlerischen Usance.

Es dürfte wohl kaum einen Sortimenter geben, dem nicht schon dadurch die größten Unannehmlichkeiten bereitet wurden, daß Verleger den bei Herausgabe eines Lieferungswerkes festgestellten Preis nachträglich wesentlich erhöhten. Eine derartige Manipulation geschieht — wenigstens indirect — stets auf Kosten des Sortimenters, indem das Publicum nachgerade alle Lust verliert, sich ferner an Subscriptionswerken zu betheiligen. In solchen Fällen handelt es sich nun darum, ob der Sortimenter, falls ihm von seinen Abonnenten nur der von vornherein stipulirte Preis bezahlt wird, die Differenz aus eigener Tasche tragen, oder aber den betreffenden Verleger dafür verantwortlich machen soll.

Zur näheren Erläuterung erlaube ich mir nachstehendes der Neuzeit entnommene Beispiel hier anzuführen.

Im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin erschien im vorigen Jahr: „Die Civilproceßordnung für das Deutsche Reich erläutert von J. Struckmann und R. Koch.“ Der Preis des Werkes sollte laut der auf den beiden ersten Hefen sich befindenden

Notiz 12 bis 15 M. betragen und habe ich auf diese bestimmte Angabe hin die Subscribenten angenommen.

Die 3 ersten Hefte kosteten je 3 M., das vierte dagegen 4 und das fünfte in steigender Progression 5 M., zusammen also 18 M. Meine Abonnenten erklären nun aber sämmtlich, nicht mehr als den von vornherein bestimmten Maximalpreis von 15 M. zahlen zu wollen, was ich Hrn. Collin am 29. d. Mts. meldete unter der Hinzufügung, daß ich die Differenz von 9 M. ord., 6 M. 75 Pf. netto seinem Conto belasten werde. Heute nun erhalte ich nachstehende Zeilen, auf welche ich selbstverständlich keine Antwort habe, sondern ich überlasse vielmehr den Herren Collegen die Beurtheilung dieser neuen Usance des deutschen Buchhandels:

Berlin, 30. Januar 1878. Ich habe niemals den Preis von Struckmann-Koch auf 15 M. angegeben, sondern höchstens im Anfange gesagt, daß der Preis des Buches etwa\*) 15 M. betragen würde. Ich erkenne infolge dessen die Belastung mit 6 M. 75 Pf. nicht an und begreife überhaupt nicht, wie ein Buchhändler, der Anspruch darauf macht, mit der Usance seines Geschäftes bekannt zu sein, zu einer mindestens so curiösen Ansicht gelangen kann ic. J. Guttentag (D. Collin).

Flensburg, 31. Januar 1878.

Oscar Hollesen (Suwald'sche Buchh.).

#### Erwiderung.

Auf die vorstehende Auslassung erwidere ich Hrn. Hollesen, daß ich es ihm anheimgebe, mir die bezogenen Exemplare von Struckmann und Koch zu dem von mir berechneten Preis zu remittiren.

Für denkende Buchhändler bedarf es eigentlich keiner Entgegnung. Denn solchen wird es klar sein, daß die Anschauung des Hrn. Hollesen richtig wäre, wenn meine Ankündigung gelautet hätte: Der Preis des Buches wird 15 M. nicht übersteigen. Denkende Buchhändler begreifen, daß es dem Verleger bei Lieferungswerken oft nicht möglich ist, den Preis von vornherein genau zu bestimmen, und denkende Buchhändler werden einsehen, daß ein 64 Bogen starker Großoctav-Band mehr als 15 M. kosten muß.

Berlin.

J. Guttentag (D. Collin).

#### Miscellen.

Aus Riga. In Nr. 29 d. Bl. befindet sich im Inseratentheile eine Entgegnung des Hrn. W. Bez auf meine Notiz in Nr. 7, auf deren Inhalt näher einzugehen, der frivolen Schreibart des Hrn. Bez wegen, ich unter meiner Würde halte. Nur um den Glauben, der bei Hrn. Bez ziemlich fest zu sein scheint, daß die Firma J. Deubner die Veröffentlichung seines Inserats in der Riga'schen Zeitung veranlaßt habe, zu benehmen, hat die verehrte Redaction wohl die Freundlichkeit, mir zu bestätigen, daß Hr. Deubner nicht der Einsender von der fraglichen Notiz „Aus Riga“ ist. (Geschieht hiermit. Die Red.) — Zum Schluß kann ich nicht umhin, den Hrn. Bez darauf hinzuweisen, daß sein Inserat durchaus nicht, auch nicht einmal annähernd, auf gleiche Stufe mit dem des Hrn. Deubner zu stellen ist, da darin doch wohl ein himmelweiter Unterschied besteht, ob ein Buchhändler in sämmtlichen Zeitungen seines Wohnortes 30 Artikel seines festen Lagers zum herabgesetzten Preise annoncirt, oder sein ganzes Lager mit 25 % Rabatt dem Publicum offerirt. Hrn. Bez's Inserat in der Riga'schen Zeitung lautete: „Von sämmtlichen Artikeln gewähre ich bei Baarzahlung 25 % Rabatt.“ Hiermit ist doch unmöglich nur das feste Lager gemeint, — oder sollte Hr. Bez nur fest bezogene Artikel noch auf Lager haben?

X. Y.

\*) Die auf den mir vorliegenden Hefen sich befindende Notiz heißt wörtlich: „Der Preis des ganzen Werkes, welches Ende Mai 1877 vollständig vorliegen soll, wird 12 bis 15 M. betragen.“ Von einem „etwa“ ist nicht die Rede!

D. S.